

## *Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter*

VON KARL-HEINZ SPIESS

Am Neujahrstag 1471 brach der 25jährige Sebald Schreyer von Nürnberg nach Wiener Neustadt auf, um eine Familienangelegenheit vor dem kaiserlichen Hofgericht entscheiden zu lassen. Sebald war der Sohn eines wohlhabenden Nürnberger Kürschnermeisters und Pelzhändlers und hatte sich nach sechsjähriger Schul- und Studienzeit ohne Abschluß in das väterliche Geschäft begeben. Kaum war er in Wien angekommen, erfuhr er, daß der Kaiser nach Graz aufgebrochen war und das Gericht deshalb nicht tagen würde. Sebald nutzte beherzt eine sich ihm bietende Gelegenheit und ließ sich von Freiherrn Ulrich zu Graveneck als Diener und Hofgesind annehmen. Damit hatte er das Kontor verlassen und den Sprung aufs Pferd gewagt. Als sein Dienstherr gegen den Kaiser konspirierte, lief Sebald ein halbes Jahr später zu Friedrich III. über. Er wurde sofort in den kaiserlichen Dienst aufgenommen und erhielt am 5. Juli 1471 einen Dienst-, Schutz- und Schirmbrief. Vier Monate später bekam er einen kaiserlichen Wappenbrief mit der Bestätigung seines Wappens, wiederum vier Monate später am 10. März 1472 erlangte Sebald für sich und seinen Vater Hans eine erneute Wappenbestätigung, diesmal mit der Vergünstigung, daß sie »alle Ehren, Rechte, Freiheiten, Gnaden und Vorteile haben sollten mit Ämtern und Lehen zu tragen und zu halten, Lehngerichte zu besetzen, Urteile zu fällen in geistlichen und weltlichen Sachen als andere unsere und des Reiches Wappengenossen«. Sebald verließ nach vier Jahren den kaiserlichen Dienst und kehrte nach Nürnberg zurück, ohne jedoch in das Patriziat der Stadt aufgenommen zu werden<sup>1)</sup>. Da er als angesehener Bürger 1520 kinderlos starb, kann nicht überprüft werden, ob sein Sozialkapital in der nächsten Generation einen weiteren Aufstieg ermöglicht hätte.

Hatte sich Sebald Schreyer mit dem Eintritt in den kaiserlichen Hofdienst und der Erlangung zweier Wappenbriefe auf den Weg vom Nicht-Adel zum Adel aufgemacht? Wir wissen es nicht. Angesichts des ungenügenden Forschungsstandes zu den Wappenbriefen,

1) Vgl. Elisabeth CAESAR, Sebald Schreyer. Ein Lebensbild aus dem vorreformatorischen Nürnberg, in: MittVGNürnb 56 (1969) S. 1–213, hier S. 17ff., sowie den Abdruck des Dienstbriefes von 1471 und der Wappenbestätigung von 1472 auf S. 171ff.

die in der Literatur als »eine Art von halben Adel« angesprochen werden<sup>2)</sup>, läßt sich noch nicht einmal genau sagen, wie weit er in den Grenzbereich zwischen Adel und Nicht-Adel vorgestoßen war.

Mit meinem Beitrag möchte ich versuchen, die Grauzone zwischen Adel und Nicht-Adel auszuleuchten, wobei ich mich vorwiegend im 15. Jahrhundert bewegen werde. Die Verhältnisse im Reich stehen im Zentrum der Untersuchung, wobei ein gelegentlicher Blick nach England, Frankreich und Spanien helfen kann, eine allzu isolierte Betrachtung der deutschen Adelsgesellschaft zu vermeiden. Zunächst sollen die aufstiegsbereiten Gruppen vorgestellt werden, die prinzipiell eine Chance hatten, Anschluß an den Adel zu finden (I). Um Klarheit über das angestrebte Ziel »Adel« zu gewinnen, wird im nächsten Arbeitsschritt die Sozialstruktur des Nieder- oder Ritteradels thematisiert (II). Im dritten Abschnitt möchte ich die zeitgenössischen Adelskriterien analysieren und fragen, ob und wie sich Nichtadlige Zugang zu den anerkannten Attributen des Adels verschaffen konnten (III). Das vierte Kapitel soll kurz die beiden Grundformen des Aufstiegs, das Hineinwachsen in den Adel und die Nobilitierung behandeln (IV). Am Schluß stehen einige zusammenfassende Thesen (V).

## I

Kommen wir nun zur Vorstellung der potentiellen Aufsteigergruppen. Als erstes sei die bäuerliche Oberschicht genannt, über die wir allerdings am wenigsten wissen. Zwar wird in der Literatur immer auf die Möglichkeit eines Aufstiegs von dieser Schicht in den Ritteradel verwiesen<sup>3)</sup>, doch fällt die Vorstellung schwer, der wohlhabende Inhaber eines Bauernhofes habe irgendwann den Pflug mit dem Schwert vertauscht und sich als Edel-

2) Vgl. Heinrich KRAMM, Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert (MitteldtForsch 87) 2 Bde., Köln und Wien 1981, S. 548. Zur Schwierigkeit, die spätmittelalterlichen Wappenbriefe von den Adelsbriefen abzugrenzen, vgl. auch Jürgen ARNDT, Hofpfalzgrafen-Register, 3 Bde., Neustadt a. d. Aisch 1964–1988, hier 2, S. XXVff., und Walter GOLDINGER, Die Standeserhöhungsdiplo-me unter König und Kaiser Sigismund, in: *MIÖG* 78 (1970) S. 323–337, hier S. 323. Zu den Wappenbriefen vgl. unten S. 13–15 und 22.

3) Vgl. Gerhard THEUERKAUF, Der niedere Adel in Westfalen, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), *Deutscher Adel 1430–1555* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1) Darmstadt 1965, S. 153–176, hier S. 159f.; Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Lutz FENSKE, Werner RÖSENER und Thomas ZOTZ (Hgg.), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1984, S. 665–692, hier S. 673 und 688f.; Lutz FENSKE, Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadeliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen, in: ebenda, S. 693–726, hier S. 716ff.; Cord ULRICH, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (VjschrSozialWirtschG Beih. 134) Stuttgart 1997, S. 66ff.

knecht in das Gefolge eines Herrn begeben<sup>4</sup>). Eher mochte ein nachgeborener Sohn die Chance zur Mobilität nutzen und sich zunächst als nichtadliger Kriegsknecht verdingen. Ein direkter Aufstieg in den Adel dürfte schwer gewesen sein, wie das literarische Beispiel des Meiersohnes Helmbrecht illustriert, der auch nur Anschluß an die Soldknechte fand<sup>5</sup>). Nicht vergessen werden darf schließlich, daß auch noch die Unfreiheit als Barriere hätte überwunden werden müssen<sup>6</sup>). Wie Volker Honemann dargelegt hat, scheint der Aufstieg von Bauern in den Ritteradel weitaus häufiger in der Literatur als utopisches Gegenmodell zur Ständegesellschaft aufzutreten als in der sozialen Realität<sup>7</sup>).

Plausibler erscheinen die Aufstiegschancen der zweiten Gruppe, die aus den nichtadligen Soldknechten bürgerlicher oder auch bäuerlicher Herkunft gebildet wurde<sup>8</sup>). Sie waren in jedem adligen Heeresaufgebot vertreten und teilweise bewaffnet wie ihre ritteradligen Kampfgenossen, so daß bei entsprechender Bewährung ein Aufstieg durch den Empfang eines Lehens beziehungsweise Burglehens oder gar durch den Ritterschlag in einer Schlacht gelingen konnte<sup>9</sup>). Man muß zur Illustration dieser Aufstiegschancen nicht nur das Angebot Barbarossas bei der Belagerung Tortonas heranziehen, der einem tapferen Reitknecht den Rittergürtel verleihen wollte<sup>10</sup>), sondern kann auch auf die Vorfahren des bekannten Fürsten von Metternich verweisen, die als Reis- oder Kriegsknechte in den Ritteradel hineinwuchsen<sup>11</sup>). Diese Praxis fand um 1200 ein adelsfreundlicher Dichter beklag-

4) Vgl. Walter FÖHL, Der Bürger als Vasall. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Neuß im 14. und 15. Jahrhundert (SchrReiheStadtNeuß 3) Neuß 1965, S. 70, mit der Aussage, im Westen des Reiches sei mancher vom Pflug oder vom städtischen Herd zum Hofdienst gekommen.

5) Wernher der Gartenaere, Helmbrecht. Mittelhochdeutscher Text und Übertragung, hg. von Helmut BRACKERT, Winfried FREY und Dieter SEITZ, Frankfurt a. M. 1972, S. 19ff.; RÖSENER, Bauer und Ritter (wie Anm. 3) S. 687, weist mit Recht darauf hin, daß der junge Helmbrecht keinesfalls in den Ritterstand aufgestiegen war, sondern sich niederen Kriegsknechten angeschlossen hatte.

6) Für die in England und Frankreich verbreiteten freien Bauern war der Aufstieg leichter möglich, vgl. Edouard PERROY, Social Mobility among the French Noblesse in the Later Middle Ages, in: Past and Present 21 (1962) S. 25–38, hier S. 25 und 33f.

7) Vgl. den Beitrag von Volker HONEMANN in diesem Band S. 27–48. Nicht umsonst nehmen die Befürworter eines bäuerlichen Aufstiegs ihre Beispiele vornehmlich aus literarischen Quellen. Vgl. etwa THEUERKAUF (wie Anm. 3) S. 159f., der sich auf Werner Rolevincks »De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae« stützt.

8) Hierzu RÖSENER, Bauer und Ritter (wie Anm. 3) S. 687. Zum Unterschied zwischen Ritter und Kriegsknecht vgl. auch Richard BARBER, When is a Knight not a Knight?, in: Stephan CHURCH und Ruth HARVEY (Hgg.), Medieval Knighthood V, Woodbridge 1995, S. 1–17, hier S. 13.

9) Vgl. ULRICHS (wie Anm. 3) S. 68.

10) Franz-Josef SCHMALE (Hg.), Otto von Freising und Rahewin, Gesta Frederici (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17) Darmstadt 1965, S. 326.

11) In einer Urkunde vom 12. November 1422 werden Johann von Metternich und Hensel »reisig Knechte« des Otto Rumschüssel von Fritzdorf genannt. Allerdings ist nicht zweifelsfrei zu klären, ob *reisig* Singular oder Plural ist und wirklich auf beide Personen bezogen werden kann. Es handelt sich

genwert: »Wer kaum ein Knecht ist, der will jetzt Ritter werden. Gott möge diejenigen verstoßen, die jemandem das Schwert geben, der die Gemeinschaft der Ritter nicht rein erhalten kann und der von seiner Abkunft her nicht dazu geboren ist«<sup>12)</sup>.

Wie man sich einen solchen Aufstieg vorzustellen hat, schildert Regina Schäfer in ihrer Mainzer Dissertation über die Herren von Eppstein im Spätmittelalter anhand des bürgerlichen Peter Eisenberger. Er trat um 1440 als reisiger Knecht in den Dienst der Eppsteiner und erhielt 1449 eine Korngült auf Lebenszeit, die in der Ende des 16. Jahrhunderts entstandenen Familienchronik der Eisenberger prominent plazierte war, weil man sie bereits als eine Quasibelehnung empfand. Zwei Jahre später erhielt er das Amt eines Zentgrafen zu Butzbach auf Lebenszeit, doch erst nach 27jährigem Dienst erlangte Peter ein richtiges Erblehen. Er zog wie ein Adliger zu Felde, denn bei einer Fehde mußte er sich von einem adligen Kontrahenten fragen lassen, *wer ihm macht und gewalt gegeben hete, in gantzem harnisch gleich einem rittermeißigen also zu pferde herzuziehen*. Da Peter und seine Söhne niederadlige Ehefrauen gewinnen konnten, verlief der Angleichungsprozeß ungestört weiter. 1495 bescheinigte Eberhard IV. von Eppstein Vater und Sohn Eisenberger, daß sie ihm in Kriegsgeschäften und Amtsverwaltung treu gedient hätten, niemals ein Handwerk oder Kleinhandelstätigkeit ausgeübt oder einen Leihherrn gehabt hätten, womit ihnen indirekt eine adlige Stellung zugebilligt wurde<sup>13)</sup>.

Was Peter Eisenberger in langen Jahren erreicht hatte, konnte einem auch schneller zufallen, sofern ein großer Bedarf an berittenen Kriegern bestand. Wie ein Blick nach Frankreich ergibt, war es in der unruhigen Zeit des Hundertjährigen Krieges anscheinend möglich, nach längerem Armeedienst zu Pferde zu den Adligen gezählt zu werden<sup>14)</sup>.

Meist bürgerlicher Herkunft waren die Vertreter der dritten Gruppe, die als Fachkräfte in der Kanzlei, in der Verwaltung oder ähnlichen Bereichen das Vertrauen ihres Herrn erlangten, der ihnen dann den Weg in den Adel ebnete<sup>15)</sup>. Wer in der Gunsthierarchie und

um die älteste Urkunde des Familienarchivs Metternich im Zentralarchiv Prag, in der der Name Metternich überhaupt vorkommt. Dies könnte auf eine Aufstiegssituation hindeuten. Für die Übersendung einer Kopie dieser Urkunde und den Hinweis darauf danke ich herzlich Herrn Dr. Johannes Mötsch, Meiningen, der eine Registrierung der Urkunden des Familienarchivs Metternich betreibt.

12) Es handelt sich um Wirnt von Grafenberg, zitiert nach Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, München 1986, S. 340.

13) Regina SCHÄFER, *Die Herren und die Herrschaft Eppstein im Spätmittelalter* (VeröffHistKommNassau 68) Wiesbaden 2000, S. 130–132. Die Verfasserin stützt sich dabei auf eine um 1600 entstandene Chronik der Familie Eisenberger, die von einem Angehörigen unter Verwendung von Urkunden verfaßt wurde. Für die Überlassung der im StA Darmstadt unter der Signatur 285/10 aufbewahrten Abschrift der Chronik und die Einsichtnahme in das Dissertationsmanuskript sei Frau Schäfer herzlich gedankt.

14) Vgl. Robert H. LUCAS, *Ennoblement in Late Medieval France*, in: *MediaevStud* 39 (1977) S. 239–260, hier S. 246.

15) Vgl. Paul-Joachim HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik* (Forsch-KaiserPapstgMABeihRegImp 17) Köln u. a. 1997, S. 681ff. und 705ff., zu den in den Kanzleien Sigismunds und Friedrichs III. tätigen Protonotaren Marquard der Ältere Brisacher und Peter Kalde, die es allerdings

in der Funktionshierarchie am Hof eine hohe Position erworben hatte, der versuchte in der Adelsgesellschaft des späten Mittelalters, diesen Platz auch in der sozialen Hierarchie zu erreichen und für die Nachkommen zu sichern<sup>16</sup>). Von daher verwundert es nicht, daß gerade die Stellung eines Kanzlers eine Plattform für erstaunliche Aufstiege bot. Dabei ist nicht nur an so bekannte Beispiele wie den burgundischen Kanzler Rolin<sup>17</sup>) oder Sigmunds Kanzler Kaspar Schlick zu denken, der es vom Bürger zum Grafen und Ehemann einer Herzogstochter brachte<sup>18</sup>), sondern auch an den bürgerlichen Kanzler des Herzogs Georg von Bayern-Landshut mit Namen Wolfgang Kolberger, der dank der Protektion seines Herrn 1492 zum Freiherren erhoben wurde und noch im selben Jahr sogar den erblichen Grafentitel vom Kaiser errang<sup>19</sup>). Ähnlich wie bei Kaspar Schlick<sup>20</sup>) nahm auch im Falle Kolbergers die Umwelt Anstoß an dem Emporkommen, denn wir hören bei dem Chronisten Veit Arnpeck: *der adl was im darumb gehass, das er ain graf und freiherr gehaissen und doch nur ains mesners sun was*<sup>21</sup>).

Spielten sich diese Karrieren sozusagen im Rampenlicht der Reichsöffentlichkeit mit kaiserlicher Mitwirkung bei der Erhebung in den Adel ab, so vollzog sich dieser Prozeß auf der territorialen Ebene weitaus geräuschloser. Ein Dielchen aus Remagen trat 1431 als Landschreiber in die Dienste des Grafen von Katzenelnbogen und arbeitete sich in den nächsten vierzig Jahren zum Leiter der Kanzlei, Rat und Diener sowie Amtmann hoch. 1456 erhielt er wohl aufgrund seiner einflußreichen Stellung die Vogtei Klingelbach als Lehen von dem benachbarten Herrn von Westerbürg, worauf sich Dielchen künftig Thiele Vogt von Klingelbach nannte. Der seitdem als Junker angeredete Kanzleileiter erhielt 1459 ein Lehen von seinem Dienstherrn, dem später noch zwei Belehnungen seitens be-

nur zu Wappenbriefen beziehungsweise zum Ritterschlag brachten, und Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., München 1971–1986, hier 5, S. 230f. und 244f., zu Matthäus Lang, dem maßgeblichen außenpolitischen Berater Maximilians, und zu Florian Waldauf, seinem Protonotar, die beide den Adelsstand erreichten.

16) Vgl. Stephan SELZER und Christian EWERT, Einleitung, in: Stephan SELZER und Christian EWERT (Hgg.), Ordnungsformen des Hofes (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderh. 2) Kiel 1997, S. 7–18, hier S. 12f.

17) Vgl. Hermann KAMP, Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin (Francia Beih. 30) Sigmaringen 1993, S. 40.

18) Vgl. Paul-Joachim HEINIG, War Kaspar Schlick ein Fälscher?, in: Fälschungen im Mittelalter (MGH-Schrr 33/3) 6 Bde., Hannover 1988–1990, hier 3, S. 247–281, und zuletzt HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 15) S. 638ff.

19) Vgl. Reinhard STAUBER, Der letzte Kanzler des Herzogtums Bayern-Landshut. Eine biographische Skizze zu Wolfgang Kolberger, in: ZBLG 54 (1991) S. 325–367, hier S. 350ff.

20) Die von Eberhard Windecke im Anschluß an die Standeserhebung Kaspar Schlicks gemachte Bemerkung *und gehort ieman, das eins burgers sun zu Dutschen landen so mechtig worden?* deutet auf einen kritischen oder auch neidischen Unterton hin; vgl. Wilhelm ALTMANN (Hg.), Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, Berlin 1893, S. 380f.

21) Georg LEIDINGER (Hg.), Veit Arnpeck. Sämtliche Chroniken (QErörtBayerDtG NF 3) München 1915, S. 635.

nachbarter Territorialherren folgten. Diese Anerkennung reichte zur Gewinnung einer niederadligen Ehefrau für sich und später für seinen Sohn aus, so daß für die folgenden Generationen das ritteradlige Geschlecht »von Klingelbach« verfolgt werden kann. Wie weit jedoch das soziale Gedächtnis der nunmehrigen Standesgenossen zurückreichte, läßt sich einer 1630 entstandenen Schrift entnehmen, in der wir hören, daß der Ahnherr der von Klingelbach ein Thiel Scherer aus Remagen gewesen sei, der es vom Barbier zum Landsknecht und dann zum Vogt von Klingelbach gebracht habe. Trotz der faktischen Rezeption des Geschlechts war die nichtadlige Herkunft nach zweihundert Jahren immer noch allgemein bekannt, denn man hatte bei einem adligen Fest den Tanz *der knip, knap, Scherer* aufgespielt, um Wolf Adam von Klingelbach, den gegenwärtigen Vertreter des Geschlechts, damit zu ärgern<sup>22</sup>).

Im Reich gelang es allerdings immer nur Einzelpersonen, ihre Stellung in der Kanzlei oder als gelehrter Rat für das Emporkommen zu nutzen, während es in Frankreich zur einer »noblesse de robe« kam, weil bereits die Zugehörigkeit zu der mit Amtsrobe gekennzeichneten Funktionselite den Adelsrang mit sich brachte. So zählten beispielsweise am Beginn der Regierung Franz I. sämtliche Räte, Advokaten und Prokuratoren des Pariser Parlaments zum Adel, sofern ihre Familien das jeweilige Amt bereits seit drei Generationen bekleidet hatten<sup>23</sup>).

Kommen wir nun zur vierten und letzten Aufsteigergruppe, nämlich der bürgerlichen Oberschicht. Da Kurt Andermann hierzu einen eigenen Beitrag liefern wird, kann ich mich kurz fassen, muß aber zumindest festhalten, daß als Untersuchungsgegenstand für das Thema »Nicht-Adel und Adel« zwei unterschiedliche Gruppen der städtischen Oberschicht in Frage kommen. Zum einen die bis zum 15. Jahrhundert vom Landadel als gleichrangig akzeptierten, aber jetzt zunehmend ausgegrenzten Patrizier, die mit einer betonten Hinwendung zu landadligen Lebensformen sowie mit Wappen- und Adelsbriefen die eingetretene soziale Distanz zum Landadel zu überbrücken suchten. Zum anderen sind diesen eher defensiv operierenden Bürgern die aggressiven Aufsteiger aus dem Zunftbürgertum gegenüberzustellen, bei denen die kaiserlichen Privilegien anscheinend in erster Linie dazu dienten, Anschluß an das Patriziat der eigenen Stadt zu finden<sup>24</sup>). Diese

22) Vgl. Hellmuth GENSICKE, Zur Geschichte des nassauischen Adels. Die von Klingelbach, in: NassAnn 69 (1958) S. 196–201.

23) Vgl. Jean-Richard BLOCH, L'Anoblissement en France au temps de François I<sup>er</sup>. Essai d'une définition de la condition juridique et sociale de la noblesse au début du XVI<sup>e</sup> siècle, Paris 1934, S. 76ff., und LUCAS (wie Anm. 14) S. 257. In Frankreich war darüber hinaus seit dem 14. Jahrhundert die kollektive Nobilitierung von Stadträten üblich; vgl. LUCAS (wie Anm. 14) S. 251ff., und zu dieser *noblesse de cloche* jetzt auch Philippe CONTAMINE, La noblesse au royaume de France de Philippe le Bel à Louis XII, Paris 1997, S. 74f.

24) Vgl. Erwin RIEDENAUER, Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), Deutsches Patriziat 1430–1740 (Schriftenreihe zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3) Limburg a. d. Lahn 1968, S. 27–98, hier S. 28, und Erwin RIEDENAUER, Kaiser und Patriziat. Struktur und Funktion des reichsstädtischen Patriziats im Blickpunkt kaiserli-

Vermutung findet eine Bestätigung in einer Straßburger Denkschrift des 15. Jahrhunderts, in der es um den Aufstieg von Zunftangehörigen in das »Konstofler« genannte Patriziat geht. Dort heißt es klipp und klar: *welicher ouch von romischen keisern oder kunigen brieffe hat, das er edel oder wopengenosz sin sol, der sol des genyessen und von den antwercken zu den constofelern kummen*<sup>25</sup>).

Schließlich ist noch ein weiterer methodischer Hinweis angebracht. Nicht nur innerhalb derselben Stadt können die Aufsteigerambitionen unterschiedliche Ziele haben, sondern auch die Ausgangslage und die erstrebte Position des Patriziats einer großen Reichsstadt müssen anders beurteilt werden als die der Oberschicht einer territorialen Landstadt. Die Patrizier der oberdeutschen Reichsstädte hatten offenbar die Assimilation in eine standesbewußte Reichsritterschaft vor Augen<sup>26</sup>), während beispielsweise die Schöffen der Trierer Kleinstadt Montabaur mit dem Aufstieg in den erzbischöflichen Burgmannenadel ihr Ziel erreicht haben dürften<sup>27</sup>).

cher Adelspolitik von Karl V. bis Karl VI., in: ZBLG 30 (1967) S. 526–653, hier S. 531ff., 563f. und 582f. Weiterhin zum Verhältnis des Patriziats zum Landadel (in Auswahl): Siegmund KELLER, Der Adelsstand des süddeutschen Patriziats, in: Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag, Weimar 1911, S. 741–758; Otto BRUNNER, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich (1949) in: Otto BRUNNER, Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze, Göttingen 1956, S. 135–154; Ingrid BATORI, Das Patriziat der deutschen Stadt, in: ZStadtStadtsoziologieDenkmalpfl 2 (1975) S. 1–30; Heinz LIEBERICH, Rittermäßigkeit und bürgerliche Gleichheit, in: Sten GAGNÉR, Hans SCHLOSSER und Wolfgang WIEGAND (Hgg.), Festschrift für Herrmann Krause, Köln und Wien 1975, S. 66–93; Josef FLECKENSTEIN, Vom Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland, in: ZSiebenbürgLdKde 3 (1980) S. 1–13; Volker PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit (um 1500), in: Hanns Hubert HOFMANN und Günther FRANZ (Hgg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 12) Boppard 1980, S. 29–77, v. a. S. 50ff.; Ulf DIRLMEIER, Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Hans-Peter BECHT (Hg.), Pforzheim im Mittelalter (PforzhGBll 6) Sigmaringen 1983, S. 77–106; Rudolf ENDRES, Adel und Patriziat in Oberdeutschland, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (SchrrHistKolleg 12) München 1988, S. 221–238; Knut SCHULZ, Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: Reinhard ELZE und Gina FASOLI (Hgg.), Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters (SchrrItalDtHistInstTrient 2) Berlin 1991, S. 161–181; Herbert KNITTLER, Die österreichische Stadt im Spätmittelalter. Verfassung und Sozialstruktur. Unter besonderer Berücksichtigung des Problemkreises »Stadtadel und Bürgertum«, in: ELZE/FASOLI (wie oben) S. 183–205. Daneben wären noch zahlreiche Untersuchungen zum Patriziat einzelner Städte anzuführen.

25) Karl Theodor EHEBERG (Hg.), Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681, 1: Urkunden und Akten, Straßburg 1899, Nr. 396. Zum Hintergrund dieser Entscheidung und zur Datierung der Denkschrift um 1456/57 vgl. Martin ALIOTH, Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert (BaselBeittrGWiss 156) Basel und Frankfurt a. M. 1988, S. 245ff. und 658.

26) Vgl. etwa ENDRES, Adel (wie Anm. 24) S. 224ff., und Gerhard PFEIFFER, Nürnberger Patriziat und fränkische Reichsritterschaft, in: Norica. Beiträge zur Nürnberger Geschichte, Nürnberg 1961, S. 35–55.

27) Vgl. Hellmuth GENSICKE, Zur Geschichte des nassauischen Adels. Die von Montabaur, in: NassAnn 68 (1957) S. 233–245, hier S. 240ff., mit der Vorstellung einiger Schöffenfamilien, die im 15. Jahrhundert

## II

Diese Feststellung leitet über zum zweiten Abschnitt, der sich mit der Frage beschäftigen soll, welchen Adel die Nichtadligen überhaupt anstrebten. Die einfachste Antwort würde lauten, der Niederadel beziehungsweise der aus Rittern und Edelknechten gebildete Ritteradel sei das anvisierte Ziel gewesen. Damit hätte man es sich aber zu leicht gemacht, denn der Niederadel wies in fast allen europäischen Ländern eine funktionale und soziale Binnenstruktur auf. Trifft man in der englischen und französischen Literatur meist auf die Zweiteilung in eine *upper* und eine *lesser gentry*<sup>28)</sup> beziehungsweise in *gentilshommes* und *simples gentilshommes*<sup>29)</sup>, so unterscheidet die Forschung in Deutschland zwischen reichsritterschaftlichem und landsässigem Niederadel, zwischen Stifts-, Turnier-, Einungs- oder Lehnsadel, zwischen Land-, Amts-, Stadt- oder gar Ortsadel<sup>30)</sup>. Daß solche Differenzierungen berechtigt sind, belegen Abgrenzungsversuche des »mehreren« Ritteradels in Bayern gegenüber dem »gemeinen« Adel, dem man sogar das standesinterne Duzen verweigern wollte<sup>31)</sup>. Auch die Verfasser von spätmittelalterlichen Adelstraktaten nehmen auf diese Binnengliederung des Niederadels Rücksicht, indem sie, wie zum Beispiel der von Klaus Schreiner untersuchte Felix Hemmerlin, von den *minores nobiles* noch einmal die *minimi nobiles* abgrenzen<sup>32)</sup>. Zudem sei auf die von Hans-Peter Baum vor einigen Jahren ermittelte Sozialstruktur des mainfränkischen Niederadels verwiesen. Nur 7,9

»über Burglehen und durch Heiraten Anschluß an den niederen Adel fanden, dem sie in der Folge auch zugerechnet werden.« Für die Nähe der Luxemburger Schöffen zu Ritterschaft und Adel vgl. Michel PAULY, *Luxemburg im Spätmittelalter. Verfassung und politische Führungsschicht der Stadt Luxemburg im 13.–15. Jahrhundert* (PublSectHistLux 107) Luxemburg 1992, S. 460ff.

28) Vgl. Charles Edward MORETON, *A social gulf? The Upper and Lesser Gentry of Later Medieval England*, in: *JournMedievHist* 17 (1991) S. 255–262, und die gründliche Regionalstudie von Susan M. WRIGHT, *The Derbyshire Gentry in the Fifteenth Century* (Derbyshire Record Society 8) Walton 1983, hier S. 6: »Between these gentlemen-yeomen and the knights and esquires lay an enormous gulf, economic, political and social.« Moreton spricht sich allerdings gegen eine Überbetonung des Auseinanderklaffens der beiden gentry-Schichten aus.

29) Vgl. Philippe CONTAMINE, *The French Nobility and the War*, in: Kenneth FOWLER (Hg.), *The Hundred Years War*, London 1971, S. 135–162, hier S. 145; Philippe CONTAMINE, *France at the End of the Middle Ages: Who was Then the Gentleman?*, in: Michael JONES (Hg.), *Gentry and Lesser Nobility in Late Medieval Europe*, Gloucester und New York 1986, S. 201–216, hier S. 210, und allgemein George HUPPERT, *Les bourgeois gentilshommes*, London und Chicago 1977.

30) Vgl. ULRICHS (wie Anm. 3) S. 23ff., der alle genannten Begriffe verwendet und zu definieren versucht.

31) Vgl. Heinz LIEBERICH, *Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter* (SchrReiheBayerLdG 63) München 1964, S. 9ff.

32) Vgl. Klaus SCHREINER, *Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adels-herrschaft*, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hgg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (VeröffMaxPlanckInstG 133) Göttingen 1997, S. 376–430, hier S. 386.



Prozent gehörten der Oberschicht, 23,1 Prozent der gehobenen Schicht, 28,8 Prozent der Mittelschicht, dafür 45,2 Prozent der Unterschicht an<sup>33)</sup>.

Als Zielvorgabe für die Nichtadligen wird man deshalb nicht einfach »den Adel« angeben dürfen. Der Soldknecht eines Grafen hatte sicher nur Ambitionen, in die Unterschicht des Niederadels zu gelangen, während der Nürnberger Patrizier, der bereits eine umfangreiche Grundherrschaft besaß und einen aufwendigen Lebensstil pflegte, die Reichsritterschaft oder den Turnieradel im Blick gehabt haben dürfte. Man muß wohl stärker als bisher beim Niederadel auf den jeweiligen Gesichtskreis und das gesellschaftliche Umfeld achten. In der englischen Forschung differenziert man seit einiger Zeit zwischen »county gentry« und »parrochial gentry«, um dieser methodischen Forderung gerecht zu werden<sup>34)</sup>.

### III

In unserem dritten Arbeitsschritt wollen wir uns der Frage zuwenden, ob es angesichts der geschilderten Differenzierung des Ritteradels überhaupt gemeinsame und allseits anerkannte Adelsattribute gab und wie diese eventuell aussahen. Es empfiehlt sich, zunächst nach zeitgenössischen Adelskriterien zu suchen. In dem um 1488 entstandenen ›Tractatus de civitate Ulmensi‹ versuchte der Dominikanermönch Felix Faber den Beweis zu führen, daß das Ulmer Patriziat dem Landadel ebenbürtig sei, und führte dabei zwölf Kriterien an, die angeblich sämtlich von den Ulmer Geschlechtern erfüllt wurden. Es handelt sich dabei um das Konnubium mit Adligen, den rechtmäßigen Besitz von Adelsgut, die Lehnsfähigkeit, den vertrauten Umgang zwischen Adel und Patriziat bis hin zum gegenseitigen Duzen, die Ausübung der Jagd, die Teilnahme an Turnieren, wobei die Turniere in einem schönen Bild als Siebe bezeichnet werden, mit deren Hilfe wahre Adlige herausgefiltert werden. Als siebtes Kriterium gilt Faber die Zulassung zu den adligen Reigentänzen, als achttes die Wappengenossenschaft, dann der Reichtum, die Tugendhaftigkeit, in der die Ulmer Patrizier sogar den *nobiles in castris residentes* überlegen seien, schließlich die Distanz zu Kleinhandel und Handwerk sowie die exklusive Innehaltung des Stadtreigiments<sup>35)</sup>.

Der für das Ulmer Patriziat verwendete Kriterienkatalog unterscheidet sich kaum von dem, was aus fürstlicher Perspektive den Adel ausmachte. Da die Erfüllung der Adelsqualitäten in der Fremde nicht auf den ersten Blick erkennbar war, mußte ein Adliger im

33) Vgl. Hans-Peter BAUM, Soziale Schichtung im mainfränkischen Niederadel um 1400, in: ZHF 13 (1986) S. 129–148, hier S. 144.

34) Vgl. MORETON (wie Anm. 28) S. 255ff., der allerdings vor einer Überbetonung dieser Vorgehensweise warnt. Allgemein David A. L. MORGAN, The Individual Style of the English Gentleman, in: JONES (wie Anm. 29) S. 15–35.

35) Gustav VEESENMEYER (Hg.), *Frater Felicitis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi* (BibLitV 186) Stuttgart 1889, S. 72ff. Zu Felix Faber, seinem Traktat und zum Ulmer Patriziat vgl. Albrecht RIEBER, Das Patriziat von Ulm, Augsburg, Ravensburg, Memmingen, Biberach, in: RÖSSLER, Patriziat (wie Anm. 24) S. 78ff.

Zweifelsfall auf eine schriftliche Bescheinigung zurückgreifen. 1505 verlangte Kurfürst Philipp von der Pfalz, der dem nach Bayern verheirateten Wilhelm Schedel ein entsprechendes Zeugnis ausstellen sollte, zuvor ein Gutachten über die einschlägigen Kriterien. Genannt werden die Anerkennung des Betreffenden durch den Fürsten als *edelmann* im Rat, bei Tisch und am Hof, die Teilnahme an Turnieren, der ritterliche Kriegsdienst, die Anrede als Junker, die briefliche Anrede durch Standesgenossen und der gleichgestellte Umgang mit diesen, das Mitwirken auf Landtagen, das adlige Konnubium, der Gebrauch von adligen Privilegien, wie Jagdrecht und Bannrecht, die Bekleidung von dem Adel vorbehaltenen Ämtern, die Lehnsfähigkeit und die Mitwirkung in Mannengerichten sowie schließlich ganz allgemein die Anerkennung als Adliger in der Öffentlichkeit<sup>36)</sup>.

Sieht man vom Reichtum als genereller Voraussetzung und der Tugendhaftigkeit als Ideal sowie von Fabers stadtsspezifischen Anforderungen – Distanz zu Handwerk und Beteiligung am Stadtreiment – einmal ab, so ergeben sich fünf gemeinsame Merkmale: die Lehnsfähigkeit, der Besitz von Herrschaftsrechten, das Konnubium, die soziale Akzeptanz der Standesgenossen und die Zulassung zu den Turnieren. Die Wappen fehlen im fürstlichen Gutachten wohl als Selbstverständlichkeit, während dort zusätzlich der Kriegsdienst zu Pferd und der Hofdienst erscheinen.

Es liegt nahe, den Grund für die Heranziehung mehrerer Adelsmerkmale darin zu suchen, daß Nichtadlige das eine oder andere Kennzeichen besitzen konnten, ohne bereits als Adlige zu gelten. Deshalb möchte ich im folgenden die einzelnen Attribute näher beleuchten und prüfen, ob und wie Nichtadlige Zugang dazu haben konnten.

Beginnen wir mit der Lehnsfähigkeit. Stellte der Sachsenspiegel eindeutig fest, daß Bürger und Bauern keine Lehen haben sollten<sup>37)</sup>, so erlangten diese Bevölkerungsgruppen in der Praxis dennoch leicht die Vergabe von Lehen<sup>38)</sup>. Entscheidend waren nicht rechtliche Normen, sondern der Wille des jeweiligen Lehnsherrn, wobei im Einzelfall beträchtliche Unterschiede auftreten konnten. Während im Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein von 1401 die bürgerlichen Vasallen nur ein bis zwei Prozent ausmachen und bäuerliche Lehnsinhaber gänzlich fehlen<sup>39)</sup>, vergaben die Bischöfe von Würzburg zur selben

36) Das Gutachten ist abgedruckt bei A. Gustav KOLB, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in: WürttVjhhLdG NF 19 (1910) S. 1–154, hier S. 23f.; hierzu knapp SCHREINER (wie Anm. 32) S. 423f.

37) Vgl. Karl-Heinz SPIESS, Lehnsfähigkeit, in: HRG 2, Sp. 1710f. (1978; mit Abdruck der einschlägigen Stelle).

38) Vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (UntersDtStaatsRG NF 23) Aalen 1979, S. 119 und 225ff.; Dietrich Hermann GRABSCHIED, Die Bürgerlehen im altdeutschen Reichsgebiet, Diss. phil. masch. Frankfurt a. M. 1957.

39) Karl-Heinz SPIESS, Das älteste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401. Edition und Erläuterungen (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt A 30) Stuttgart 1981, und Karl-Heinz SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (GeschichtLdKde 18) Wiesbaden 1978, S. 169ff.

Zeit 59,4 Prozent ihrer Lehen an bürgerliche oder bäuerliche Familien<sup>40</sup>). Im ständisch gegliederten Lehnbuch des Bischofs von Osnabrück von 1561 finden sich 24,6 Prozent bürgerliche und 23,7 Prozent bäuerliche Vasallen<sup>41</sup>). Der Erhalt von Lehen, insbesondere von Burglehen, stand offenbar meist am Beginn eines Aufstiegs in den Adel, ein exklusives Merkmal für Adelsqualität waren sie jedoch keineswegs. Diese Feststellung trifft übrigens auch für Frankreich zu, wo die *franc fief* auch bürgerlichen Käufern zugänglich waren<sup>42</sup>).

Wichtiger als der Empfang von Lehen an sich, die häufig nur in Geld- oder Naturalienrenten bestanden, war die Frage, welche Rechts- oder Herrschaftsqualität der als Lehen oder Eigen erworbene Besitz besaß. Wer eine Burg oder ein Dorf mit bäuerlichen Hintersassen gekauft hatte, übte Vogtei-, Gerichts-, Bann- und Jagdrechte aus und hatte damit Zugang zu der dem Adel als angeboren zugeschriebenen Herrenstellung gefunden<sup>43</sup>). Wie bedeutsam der einschlägig qualifizierte Landbesitz für die Mentalität der Aufsteiger war, belegen die mit dem Erwerb einhergehenden Namensänderungen. So nannte sich der Zürcher Zunftbürger Hans Waldmann nach dem 1487 getätigten Kauf von Burg und Herrschaft Dübelstein Hans Waldmann von Dübelstein<sup>44</sup>), während für den Ulmer Bürger Hans Ehinger das ihm gehörige Dorf Pfaffenhofen namengebend wurde<sup>45</sup>). Diese Praxis, für die sich leicht noch mehr Beispiele finden lassen<sup>46</sup>), gab es auch in Frankreich<sup>47</sup>).

Man konnte den Besitz einer Herrschaft aber auch insofern vortäuschen, als man einen entsprechenden Namen erfand. So wandelte der Augsburger Aufsteiger Peter Egen seinen

40) Vgl. BAUM (wie Anm. 33) S. 138.

41) Vgl. THEUERKAUF (wie Anm. 3) S. 160f.

42) Vgl. LUCAS (wie Anm. 14) S. 242.

43) Vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Hans K. SCHULZE (Hg.), Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit (Städteforsch A 22) Köln und Wien 1985, S. 77–98, hier S. 93f.; Ludwig SCHNURRER, Der Bürger als Grundherr. Die Grundherrschaft Heinrich Topplers aus Rothenburg († 1408) in: ebenda, S. 61–75; Rolf KIESSLING, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforsch A 29) Köln und Wien 1989, S. 152ff., 352ff., 558ff. und 649ff.; Rainer DEMSKI, Adel und Lübeck. Studien zum Verhältnis adliger und bürgerlicher Kultur im 13. und 14. Jahrhundert (Kielener Werkstücke D 6) Frankfurt a. M. u. a. 1996, S. 179ff. Sämtliche Autoren betonen, daß die Patrizier dabei auch wirtschaftliche Erwägungen im Blick hatten.

44) Vgl. Ernst GAGLIARDI (Hg.), Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (QSchweizG NF Akten 1) 2 Bde., Basel 1911–1913, hier 1, S. LXXXVIII und 237ff.

45) Vgl. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 15) S. 980.

46) Vgl. Alfred GRAF KAGENECK, Das Patriziat im Elsaß unter Berücksichtigung der Schweizer Verhältnisse, in: RÖSSLER, Patriziat (wie Anm. 24) S. 377–394, hier S. 385; Aloys SCHULTE, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 1–3) 3 Bde., Berlin 1923 (ND Wiesbaden 1964) hier 1, S. 215.

47) Vgl. Philippe CONTAMINE, La noblesse et les villes dans la France de la fin du Moyen Age, in: BullIstitStorItal 91 (1984) S. 467–489, hier S. 484.

Namen in Peter von Argun um<sup>48)</sup>, während die Ravensburger Familie Mötteli ihren Namen gegen den selbsterfundenen »von Rappenstein« austauschte<sup>49)</sup>. In einigen französischen Regionen begnügte man sich einfach damit, das Adelsprädikat »von« in den bisherigen Namen aufzunehmen, so daß aus Roger Reynès Roger de Reynès wurde<sup>50)</sup>.

Der Erwerb von herrschaftlichem Landbesitz, der *chemin de la terre*, darf in vielen europäischen Ländern als der Königsweg vom Nicht-Adel in den Adel angesehen werden. Der Aufstiegswillige erwarb ein Landgut, wohnte dort und integrierte sich allmählich mit Hilfe einer sozioökonomischen Osmose in das Adelsmilieu<sup>51)</sup>. In England wurde man als Inhaber eines Landbesitzes mit Einkünften von mindestens zwanzig, später vierzig Pfund jährlich sogar zur *distrainment of knighthood*, das heißt zum zwangsweisen Empfang der Ritterwürde oder Zahlung einer Geldbuße verpflichtet<sup>52)</sup>. Voraussetzung dafür war aber, daß solches Herrngut überhaupt frei erworben werden konnte.

Während dieses in den westeuropäischen Nachbarländern und in dem territorial zersplitterten Südwesten des Reichs anscheinend keine Probleme bereitete<sup>53)</sup>, schottete sich die landständische Ritterschaft einiger deutscher Territorien wie zum Beispiel Bayerns, Jülichs oder Calenbergs gegen nichtadlige Käufer von sogenannten Matrikelgütern ab, weil deren Besitz nicht nur den Zugang zum Adel in sozialer Hinsicht, sondern auch das politische Recht der Mitsprache auf den Landtagen bedeutet hätte<sup>54)</sup>. Der *chemin de la ter-*

48) Chronik des Burkhard Zink 1368–1468 (ChronDtStädte 5) Leipzig 1866, S. 198. Zu Peter Egen vgl. Hartmut BOOCKMANN, Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen, in: BllDtLdG 119 (1983) S. 73–91, hier S. 75ff.

49) Vgl. SCHULTE (wie Anm. 46) S. 215. Nur erwähnt sei in diesem Kontext, daß die Patrizier sich auch als »Junker« beziehungsweise *domicelli* bezeichneten und damit eine für Adelige gebräuchliche Anrede favorisierten; vgl. hierzu Gerd WUNDER, Der Adel der Reichsstadt Hall im späten Mittelalter, in: RÖSSLER, Patriziat (wie Anm. 24) S. 277–298, hier S. 279f.; Paul GUYER, Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: ebenda, S. 395–417, hier S. 405f.; Sonja DÜNNBEIL, Die Lübecker Zirkelgesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht (VeröffGLübeck B 27) Lübeck 1996, S. 26f.

50) Vgl. CONTAMINE (wie Anm. 47) S. 485.

51) Vgl. Armand ARRIAZA, Le statut nobiliaire adapté à la bourgeoisie: mobilité des statuts en Castille à la fin du Moyen Age, in: Le Moyen Age 100 (1994) S. 413–438 und 101 (1995) S. 89–101, hier S. 418f.: »Dans toute l'Europe, la petite noblesse constitue essentiellement un groupe social agraire; avant la fin du XIV<sup>e</sup> siècle, il en est ainsi au coeur de la Castille comme ailleurs. Pour accéder au statut nobiliaire, l'homme des villes est habituellement obligé de suivre le chemin de la terre: il lui fait acheter une terre à la campagne, s'y installer, et s'intégrer peu à peu au milieu nobiliaire par le biais d'une sorte d'osmose socio-économique.«

52) Vgl. Michael C. PRESTWICH, Distrainment of Knighthood, in: LexMA 3, Sp. 1129 (1986); WRIGHT (wie Anm. 28) S. 2f.

53) Vgl. die in Anm. 14, 28 und 43 zitierte Literatur.

54) Vgl. Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Der altpfälzische Adel im landesfürstlichen Staat der Witelshaber bis zum Abschluß der ritterschaftlichen Verfassung, in: RÖSSLER, Adel (wie Anm. 3) S. 48–57, hier S. 54f.; LIEBERICH (wie Anm. 31) S. 12f.; Gerhard VON LENTHE, Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: RÖSSLER, Adel (wie Anm. 3) S. 177–202, hier S. 194ff.; Gerhard VON

re, die Integration in den Landadel, darf aber in europäischer Perspektive nicht verallgemeinert werden, da in Westeuropa der Niederadel im Spätmittelalter auch in der Stadt saß<sup>55</sup>). Konnte man in Kastilien bis zum 14. Jahrhundert nur dann *hidalgo* sein, wenn man ein Rittergut besaß oder eine richterliche Anerkennung als *hidalgo* hatte, so war die wegen der steuerlichen Privilegien begehrte Würde eines *hidalgo* im 15. Jahrhundert auch für den haltbar, der seit drei Generationen in der Stadt lebte und niemals Steuern bezahlt hatte, weil er zu den *hidalgos* gezählt wurde<sup>56</sup>).

Neben dem Besitz von Herrschaftsrechten war das äußerlich sichtbare Führen eines Wappens gleichfalls ein wichtiges Adelsattribut, doch entbehrte es in Deutschland angesichts des Fehlens von rechtlichen Vorgaben über die Wappenfähigkeit der Exklusivität<sup>57</sup>). Mir ist nicht recht klar geworden, weshalb man einerseits als Nichtadliger leicht ein Wappen annehmen konnte, andererseits der Adel aber die Wappengenossenschaft zum wesentlichen Standeskennzeichen machte<sup>58</sup>). So wurden beispielsweise bei Vereinbarungen des Adels Ratleute oder Stellvertreter verlangt, die mindestens »zum Schild geboren« oder *wapens genoot* waren, um bürgerliche Mitwirkende auszuschließen<sup>59</sup>). Falls ein bürgerli-

LENTHE, Das Patriziat in Niedersachsen, in: RÖSSLER, Patriziat (wie Anm. 24) S. 157–194, hier S. 168; Georg VON BELOW, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in: Georg VON BELOW, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, München und Berlin 1923, S. 53–160, hier S. 82ff.

55) Vgl. CONTAMINE, Noblesse (wie Anm. 47) S. 481ff.; Rosemary HORROX, The Urban Gentry in the Fifteenth Century, in: John A. F. THOMSON (Hg.), Towns and Townspeople in the Fifteenth Century, Gloucester 1988, S. 22–44; Hagen KELLER, Adel in den italienischen Kommunen, in: OEXLE/PARAVICINI (wie Anm. 32) S. 257–272.

56) Vgl. ARRIAZA (wie Anm. 51) S. 424ff.

57) Vgl. Gustav SEYLER, Geschichte der Heraldik, Nürnberg 1885–1889, S. 333ff.; Felix HAUPTMANN, Das Wappenrecht, Bonn 1896; Gert OSWALD, Lexikon der Heraldik, Mannheim u. a. 1984, S. 10ff.; Werner PARAVICINI, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: Otto Gerhard OEXLE und Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Hgg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte, Bilder, Objekte (VeröffMaxPlanckInstG 141) Göttingen 1998, S. 327–389, hier S. 346. Die Anschauung, wonach Wappen frei angenommen werden konnten, stützt sich auf den Traktat des Bartolus de Saxoferrato; vgl. Bartoli a Saxoferrato, Tractatus de insigniis et armis, hg. von Felix HAUPTMANN, Bonn 1883, S. 6: »Arma autem quidam et insigniis sibi assumunt propria auctoritate, et istis an liceat videndum est, et puto, quod licet.« Zum frühen und exzessiven Wappengebrauch der Lübecker Bürger vgl. DEMSKI (wie Anm. 43) S. 83ff.

58) Vgl. die wenig befriedigende Erläuterung von SEYLER (wie Anm. 57) S. 337: »Die Wappen der Bürger und Bauern waren in der Bildung von denen des Adels nicht unterschieden, wohl aber war der Gebrauch, den die verschiedenen Stände von dem Wappen machten, ein verschiedener, auch war nicht jeder Besitzer eines Wappens, sondern – bis zum Ende der Regierung des Kaisers Sigismund – schlechterdings nur der Rittermässige ein Wappengenosse von Rechts wegen.« Wenn die Bürger erlaubtermaßen Wappen führten, konnte der Adel nicht »von Rechts wegen« allein dazu berechtigt sein. Wieso sich ausgerechnet nach Sigismund die Verhältnisse geändert haben sollen, wird auch nicht klar. Zum streng geregelten Wappenrecht in England vgl. Anthony Richard WAGNER, Herolds and Heraldry in the Middle Ages, Oxford<sup>2</sup> 1956.

59) Hier seien nur zwei Beispiele von vielen genannt: Bei der Aufnahme des Grafen Otto von Solms zum Amtmann des Amtes Amöneburg wurde von dem Mainzer Erzbischof verlangt, daß die Burg Amöneburg

ches Geschlecht ein Wappen führte, waren die Mitglieder doch auch »zum Schild geboren«. Erkannte man bürgerliche Wappen an den Symbolen? Darauf könnte beispielsweise das Vorgehen eines Berner Geschlechts verweisen, das sein Wappen dem Aufstieg anpaßte und aus zwei Gerbermessern ein Andreaskreuz werden ließ<sup>60</sup>. Manche Heraldiker wollen in der Helmzier ein Unterscheidungsmerkmal sehen, da den Bürgern nur der geschlossene Stechhelm, dem Adel aber der offene Bügelhelm zugestanden habe, doch wurde diese Systematik erst in der frühen Neuzeit voll ausgebildet<sup>61</sup>.

Angesichts dieser Unsicherheiten in der Wappenführung besaßen kaiserliche Wappenbriefe offenbar einen großen Wert. In ihrer einfachen Form bestätigte der Kaiser nur das genau beschriebene Wappen des Empfängers. Da sich die kaiserliche Konfirmation des Wappens nicht nach außen sichtbar machen ließ, erbat man gerne noch zusätzlich eine Wappenbesserung<sup>62</sup>. So nahm Friedrich III. 1470 den Frankfurter Bürger Heinrich Rohrbach in die Gemeinschaft der Wappengenossen und rittermäßigen Leute auf, bestätigte ihm sein althergebrachtes Wappen und besserte die Helmzier mit einer goldenen Krone. Wie Pierre Monnet kürzlich dargelegt hat, bedeutete die Wappenverbesserung für Heinrich Rohrbach im wahrsten Sinn des Wortes eine »Krönung« seiner Erfolge, die dann auch für alle sichtbar auf den Mauern des Rohrbach-Hofes angebracht wurde<sup>63</sup>. Auch Peter Egen ließ nach dem Zeugnis Burkhard Zinks nach der Bestätigung seines neu angenommenen Wappens durch Friedrich III. alle alten Wappen des Geschlechts in den Augsburger Kirchen durch das neue ersetzen<sup>64</sup>. Wie sehr das Privileg einer Helmkrönung die Pre-

während der Amtszeit von einem *edelman zum schild geborn* und sonstigem Wachpersonal beaufsichtigt werden sollte; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 30, fol. 360–363 (2. Februar 1467). Bei einem Schiedsgericht zwischen dem Mainzer Erzbischof Konrad und Graf Johann von Sponheim wurde ein »Obermann« vereinbart, der *wapens genoß* ist; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 17, fol. 262–263 (18. März 1426). Vgl. hierzu jetzt auch Joseph MORSEL, *Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters*, in: OEXLE/VON HÜLSEN-ESCH (wie Anm. 57) S. 259–325, hier S. 269.

60) Vgl. Fañçois DE CAPITANI, *Sozialstruktur und Mechanismen der Herrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt Bern*, in: Rudolf ENDRES (Hg.), *Nürnberg, Bern: Zwei Reichsstädte und ihr Landgebiet* (ErlangForsch A 46) Erlangen 1990, S. 39–48, hier S. 43. Zur Wappenvielfalt in der Stadt vgl. PARAVICINI, *Gruppe und Person* (wie Anm. 57) S. 329ff.

61) Vgl. SEYLER (wie Anm. 57) S. 344f. und Ludwig BIEWER (Bearb.), *Handbuch der Heraldik*, Neustadt a.d. Aisch 191998, S. 79. Zur Helmzier jetzt auch PARAVICINI, *Gruppe und Person* (wie Anm. 57) S. 363ff.

62) Zu den Wappenbriefen vgl. SEYLER (wie Anm. 57) S. 341f.; Eberhard DOBLER, *Das kaiserliche Hofpfalzgrafenam und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht*, Diss. iur. Freiburg i. Br. 1950, S. 12f.; ARNDT, *Hofpfalzgrafen-Register* (wie Anm. 2) 2, S. VIIIff.; BIEWER (wie Anm. 61) S. 34ff. mit Abbildung und Transkription eines Wappenbriefes von 1593 (S. 30ff.).

63) Vgl. Pierre MONNET, *Les Rohrbach de Francfort. Pouvoirs, affaires et parenté à l'aube de la Renaissance allemande* (Travaux d'Humanisme et Renaissance 317) Genf 1997, S. 283ff. Der Wappenbrief selbst war mit der aufwendigen Ausmalung des Wappens im Herzstück der Urkunde ein Repräsentationsmittel von großem Wert.

64) Zink (wie Anm. 48) S. 198.

stigebalance in einer Stadt tangieren konnte, zeigt das 1470 von Nürnberg erwirkte kaiserliche Mandat gegen diejenigen, *so um einen gekrönten helm ansuchen*<sup>65</sup>). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts kritisierte der Schwäbisch Haller Chronist Johann Herolt dieses Herausstellen der Wappen und schlug voller Ironie den reich gewordenen Aufsteigern, die sich mit einem kaiserlichen Wappenbrief dem Adel annähern wollten, als Wappenbild für den Schild drei oder vier Dörfer mit einträglichen Grundrenten und als Helmzier viele gute Kirchenzehnten vor<sup>66</sup>).

Die Behandlung der Wappen leitet über zur Teilnahme an Turnieren als weiteres Merkmal für die Zugehörigkeit zum Adel, da bei der sogenannten Helmschau die Wappen der Turnierwilligen überprüft wurden<sup>67</sup>). Tatsächlich trifft die Aussage von Felix Faber zu, daß die Turniere die Siebe des Adels seien, denn die Zulassung zu den großen überregionalen Turnieren setzte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Ritterbürtigkeit voraus. Zugleich verlangte die Würzburger Turnierordnung von 1479, daß auch schon die Vorfahren an diesen Ritterspielen teilgenommen haben mußten. Andere Turnierordnungen sondernten zusätzlich noch die Adligen aus, die Handel trieben oder das Bürgerrecht in einer Stadt besaßen<sup>68</sup>). Der Ausschluß des stadtgessenen Ritteradels von den großen Turnieren bedeutete aber keineswegs, daß man ihre Adelsqualität grundsätzlich bestritten hätte. Insofern geht Rudolf Endres viel zu weit, wenn er im Anschluß an die einschlägigen Paragraphen der Würzburger, Heidelberger und Heilbronner Turnierordnungen von 1479, 1481 und 1485 feststellt: »Die soziale Trennung zwischen Stadt- und Landadel war damit eindeutig vollzogen, und das Patriziat wurde nicht mehr als ebenbürtig angesehen. Bürgerrecht und Adelsqualität waren künftig nicht mehr vereinbar«<sup>69</sup>). Die genannten Turnierordnungen dürfen nicht zu einseitig als Abgrenzung gegenüber dem Patriziat und dem Briefadel gesehen werden, denn die Würzburger Forderung nach langer Turnierpraxis schloß ja auch Ritter und Edelknechte aus, die zweifelsfrei zum alten Landadel gehörten<sup>70</sup>).

65) Vgl. RIEDENAUER, Kaiser (wie Anm. 24) S. 583; Abdruck bei SEYLER (wie Anm. 57) S. 833.

66) Vgl. Klaus GRAF, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: ZGORh 141 (1993) S. 121–154, hier S. 149.

67) Zum Turnierablauf und zur Helmschau vgl. Ortwin GAMBER, Ritterspiel und Turnierrüstung im Spätmittelalter, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter (VeröffMax-PlanckInstG 80) Göttingen 1985, S. 513–531, hier S. 520f.; Thomas ZOTZ, Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters. Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, in: ZGORh 141 (1993) S. 22–50, hier S. 46f.; MORSEL (wie Anm. 59) S. 296.

68) Zu den Turnierordnungen des 15. Jahrhunderts vgl. Karl Heinrich FRHR. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. Br. 1886, S. 660ff.; KOLB (wie Anm. 36) S. 12ff.; ENDRES, Adel (wie Anm. 24) S. 224ff.; Heide STAMM, Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb (cgm 961). Edition und Untersuchung (StuttgArbbGerm 166) Stuttgart 1986, mit Wiedergabe der Heidelberger und der Heilbronner Turnierordnungen von 1481 beziehungsweise 1485.

69) ENDRES, Adel (wie Anm. 24) S. 226.

70) ENDRES, Adel (wie Anm. 24) S. 225, Anm. 34, weist selbst darauf hin, daß auf dem Würzburger Turnier von 1479 insgesamt 31 zweifelsfrei adlige Bewerber abgewiesen wurden, weil sie den Nachweis, daß

Die Turnierfähigkeit darf somit als ein wichtiges Adelsattribut gelten, eine *conditio sine qua non* für die Zugehörigkeit zum Adel an sich war sie aber nicht.

Das Turnier war nur »Ritterspiel«. Welche Rolle nahm dagegen der ritterliche Kriegsdienst als Kennzeichen des Adels ein? Diese Frage zielt weniger auf die Gruppe der Aufsteiger aus der Kanzlei, da diese mit der Feder fochten, oder auf die ohnehin im Kriegsdienst emporgekommenen Soldknechte und Amtleute, sondern auf die bürgerliche Oberschicht. Ahmten die Bürger nur den üppigen adligen Lebensstil nach oder wagten sie sich auch wie der Adel auf das Schlachtfeld? Von dem aus einer Bäckerfamilie stammenden Konrad Külchmann aus Basel, der 1442 einen kaiserlichen Wappenbrief erhalten hatte, hören wir, daß er zwei Söhne für den Heeresdienst ausrüstete<sup>71</sup>). Der bereits erwähnte Hans Waldmann wurde als Anführer des Zürcher Haufens 1476 in der Schlacht von Murten vor dem Angriff zum Ritter geschlagen<sup>72</sup>), ebenso erhielt der Straßburger Hans von Seckingen in der Schlacht von Nancy den Ritterschlag, was ihm den Weg vom Zunfthandwerk zu den patrizischen Konstofflern ebnete<sup>73</sup>). Schließlich sei auf den Ulmer Patrizier Wilhelm Besserer verwiesen, der sich als Hauptmann der städtischen Kontingente im Schwäbischen Bund bei der Belagerung von Neuss bewährt hatte. Eine Motivtafel zeigt ihn mit einer goldenen Rüstung, die ihm Friedrich III. als Dank für seine Verdienste verliehen hatte<sup>74</sup>). Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen<sup>75</sup>), dürften ausreichen, um zu belegen, daß der Kriegsdienst zu Pferd den Bürgern offenstand, die sich eine entsprechende Ausrüstung leisten konnten.

Kommen wir nun zum standesinternen Konnubium als nächstem Kriterium, das in beiden Katalogen vertreten war. Tauglich als Kennzeichen adligen Herkommens konnten aber nur über mehrere Generationen durchgehaltene Ehen innerhalb der Adelschicht sein<sup>76</sup>). In der Tat sind die sogenannten Ahnenproben mit dem Nachweis adliger Geburt von den Eltern, Großeltern oder gar Urgroßeltern her, wie sie für den Eintritt in die Dom-

bereits ihre Ahnen turniert hätten, nicht führen konnten. STAMM (wie Anm. 68) S. 21f. spricht mit Recht von Abgrenzungsbemühungen einer angestammten einflußreichen Oberschicht des Niederadels gegenüber dem Kleinadel. Vgl. auch Andreas RANFT, *Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein*, in: HZ 263 (1996) S. 317–343, hier S. 340: »... wurde hier doch eine Politik betrieben, die zunehmend Dutzende, bald Hunderte interessierter Adelsfamilien ausschloß und die Turniere am Ende auf eine personell immer schmalere Basis stellte.« Vgl. auch Siegfried DIERCKS, *Der Turnierausschluß des Rapper vom Rosenharz im Jahr 1399*, in: ZWürttLdG 36 (1977) S. 317–330.

71) Vgl. DIRLMEIER (wie Anm. 24) S. 92.

72) Vgl. GAGLIARDI (wie Anm. 44) S. XXIVf. und 169.

73) EHEBERG (wie Anm. 25) S. 302f., Nr. 112 (1479); vgl. hierzu Thomas A. BRADY Jr., *Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg 1520–1555* (StudMedievReformatThought 22) Leiden 1978, S. 59f.

74) Vgl. RIEBER (wie Anm. 35) S. 307 mit Abb. nach S. 312.

75) Vgl. etwa THEUERKAUF (wie Anm. 3) S. 169.

76) Vgl. Friedrich W. EULER, *Wandlungen des Konnubiums im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: RÖSSLER, *Adel* (wie Anm. 3) S. 58–94, hier S. 61f.



kapitel vorgeschrieben waren<sup>77)</sup>, nichts anderes als ein Beweis für ein standesinternes Konnubium. Andererseits belegen viele regionale Studien Heiratsverbindungen zwischen Patriziat und Landadel<sup>78)</sup>, so daß eine Ahnenprobe bei vielen adligen Familien auf Schwierigkeiten stoßen mußte. Versüßt wurde der mit einer bürgerlichen Heirat riskierte Ausschluß von den Domherrenpfänden, die für die Versorgung nachgeborener Söhne wichtig waren, durch das gewonnene Mitgiftkapital. Ulf Dirlmeier hat in diesem Kontext von einer »Tarifizierung der Standesunterschiede« gesprochen, denn die Patrizier mußten für das Konnubium mit dem Adel stark überhöhte Mitgiften für ihre Töchter einbringen<sup>79)</sup>. Der nichtadlige Aufsteiger konnte sich demnach das Standesmerkmal »adliges Konnubium« gleichsam erkaufen.

Die Bedeutung einer solchen Heirat für das nächste Adelskriterium, das ich »soziale Akzeptanz« nennen möchte, kann kaum überschätzt werden. Heiratete eine Nichtadlige in eine Adelsfamilie ein, so konnte dem angeheirateten nichtadligen Verwandtschaftsverband nicht mehr das unter Verwandten übliche »Du« verweigert werden. Da das Duzen zugleich ein Kennzeichen für den Umgang von standesgleichen Personen war, waren die Unterschiede für Außenstehende kaum erkennbar, während im Binnenverhältnis ein fließender Übergang vom verwandtschaftlichen »Du« zur Anerkennung des angeheirateten Verwandten als Standesgenossen möglich war<sup>80)</sup>.

Um so empfindlicher mußte es einen im Aufstieg zum Adel begriffenen Patrizier treffen, wenn ihm ein Landadliger dezidiert das Recht zum Duzen verweigerte. Hans Besserer aus Ravensburg, der als Mitglied der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft seinen Schwerpunkt bereits auf das Land verlagert hatte, widerfuhr 1468 diese Schmach in einem hitzigen Briefwechsel mit Pilgrim von Reischach, Vogt zu Bregenz, der zugleich allen Anpassungsbemühungen des Patriziers an den Adel prinzipiell eine Absage erteilte, denn es bringe nichts, wenn man einem Raben eine Haube aufsetze, um einen Jagdfalken aus ihm zu machen<sup>81)</sup>.

77) Vgl. unten S. 23.

78) Vgl. die zahlreichen Nachweise in den Sammelbänden RÖSSLER, Adel (wie Anm. 3), und RÖSSLER, Patriziat (wie Anm. 24).

79) Vgl. DIRLMEIER (wie Anm. 24) S. 93f.

80) Felix Faber verwendet den vertrauten Umgang der Ulmer Patrizier mit den angeheirateten Landadligen als Argument gegen ein Konnubium zwischen Patriziern und Handwerkern. Würden auf diese Weise Handwerker in den Verwandtschaftsverband von Land- und Stadtadel aufgenommen werden und danach einen Adligen duzen, dann würde dieser das als Affront ansehen und künftig das Konnubium mit den Patriziern meiden (*ut puta civis de ordine primatum habet nobilem consanguineum, cuius forte sororem habet uxorem, et eundem tibizat ut propinquum, hoc idem facere vellet mechanicus noviter civis factus, quod nobilis nullo modo sustineret*); VEESENMEYER (wie Anm. 35) S. 71.

81) Der Briefwechsel findet sich abgedruckt bei Georg STEINHAUSEN (Hg.), Deutsche Privatbriefe des Mittelalters (DenkMdtKultur g) 2 Bde., Berlin 1899–1907, hier 1, S. 370ff., Nr. 549ff., v. a. Nr. 552 und 553; zu Hans Besserer vgl. SCHULTE (wie Anm. 46) 1, S. 216.

Unabhängig von der Frage der Verwandtschaft dürfte für jeden Nichtadligen, der in die adligen Kreise aufgenommen werden sollte, die Einladung zu Festen, die Teilnahme an Tänzen oder der gemeinsame Platz am Tisch weitaus wichtiger gewesen sein als jedes andere Merkmal adligen Standes. Soziale Akzeptanz in der Öffentlichkeit spielte im Alltag eine viel größere Rolle als juristische Standesmerkmale, wie die Nichtzulassung bei Lehnserichten oder das Scheitern einer Ahnenprobe<sup>82</sup>). Eine andere Qualität dieser Akzeptanz stellte offenbar der Zugang zu einem Fürsten- oder Grafenhof dar, wie er im Kriterienkatalog des Pfalzgrafen Philipp genannt wird. Es machte sicher einen Unterschied, ob man zugelassen war, wenn der Adel unter sich gesellschaftlich verkehrte, oder ob ein Aufsteiger in der Öffentlichkeit eines rangbewußten Hofes das erste Kriterium des Gutachtens erfüllen konnte, nämlich *daß er von dem fursten selbs als ein edelmann gehalten werd, nemlich im rate, zu tische sitzen und wandlung und handlung bei dem fursten zu haben*. Während die Aufsteiger aus den Gruppen der Soldknechte, der Landschreiber oder der Kanzleikräfte geradezu im Fürstendienst groß geworden waren, dürfte dieses Kriterium vom Patriziat nur schwer zu erfüllen gewesen sein. Kein Wunder also, daß gerade dieses Adelskennzeichen in der Auflistung Fabers fehlt, während es natürlich im Interesse des Pfalzgrafen war, den von ihm selbst bestimmten Hofdienst als Adelskriterium herauszustreichen<sup>83</sup>).

Wir haben nun sämtliche Attribute der Adelszugehörigkeit durchgemustert und können folgende Schlüsse ziehen: Erstens gab es kein Kriterium, das allein entscheidend für die Bestimmung adliger Qualität gewesen wäre, sondern erst die Bündelung mehrerer Merkmale verschaffte entsprechende Sicherheit<sup>84</sup>). Zweitens konnten alle Kriterien prinzipiell von Nichtadligen erlangt werden, und drittens war der Adelsstand keineswegs allein

82) Die soziale Ausgrenzung beziehungsweise Integration stellte sich nicht nur als Problem für das Verhältnis zwischen Patriziat und Ritteradel, sondern in der Adelsgesellschaft insgesamt; vgl. Karl-Heinz SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RheinVjbl 56 (1992) S. 181–205, hier S. 194ff., und allgemein Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum (Residenzenforsch 6) Sigmaringen 1997, S. 39–61.

83) Vgl. KOLB (wie Anm. 36) S. 25 mit dem Hinweis, daß Pfalzgraf Philipp in seiner Adelsbestätigung für Wilhelm Schedel und seinen Vater die ihm im Gutachten genannten Kriterien Abstammung, Konnubium oder Turnierfähigkeit beiseite ließ und allein auf den Hofdienst abhob. Gerade weil der Hof- und Ratsdienst ein Adelskriterium war, wandte sich der Ritteradel so vehement gegen bürgerliche Räte; vgl. Klaus SCHREINER, Sozialer Wandel im Geschichtsdnken und in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, in: Hans PATZE (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (VortrForsch 31) Sigmaringen 1987, S. 237–286, hier S. 252, mit dem Zitat: *Wer nicht von adels kraft zum wapen ist geboren, der sal es ouch in dem rat nit sein*.

84) Dies trifft zum Beispiel auch für die sozial offene englische »gentry« zu. Vgl. WRIGHT (wie Anm. 28) S. 4: »Given these uncertainties it is extremely difficult to draw any single line of definition. Only by a combination of sources can some attempt be made to establish boundaries for the political and landed aristocracy of Derbyshire.«

juristisch definiert, sondern auch soziale Aspekte spielten eine entscheidende Rolle. Bemerkenswerterweise fehlte in beiden Katalogen das juristische Merkmal der Ritterbürtigkeit, das in der Literatur immer wieder als Beleg für die ständische Abschließung des Niederadels angeführt wird<sup>85</sup>). Bei strenger Handhabung dieses Prinzips wäre der Ritteradel zur Kaste ohne Möglichkeit der Ergänzung geworden<sup>86</sup>), was nicht im Interesse der Fürsten sein konnte, für die der Niederadel keinen Selbstzweck darstellte, sondern eine Schicht, aus der sie ihre Amtleute und Räte rekrutierten. Schaut man genauer hin, wer im Spätmittelalter die Ritterbürtigkeit zum Ausschlußkriterium machte, dann handelte es sich nicht um den König oder die Fürsten, sondern um Kollegien, die vom Ritteradel dominiert wurden, wie Domkapitel, Turniervereinigungen, Adelsgesellschaften oder landständische Organisationen<sup>87</sup>), das heißt nur dort, wo Geld, Macht oder Prestige zu verteilen waren, versuchte man, nichtadlige Aufsteiger fernzuhalten.

#### IV

Wenden wir uns nun im vierten Arbeitsschritt den Formen des Aufstiegs zu, so lassen sich zwei Zugangswege unterscheiden. Der wichtigste und am häufigsten mit Erfolg begangene war das Hineinwachsen des Nichtadligen in den Adel innerhalb von zwei oder drei Generationen. Die stillschweigende Rezeption, die ohne die spektakuläre Hilfe von Fürst und König vonstatten ging, wird von uns meist nicht genügend gewürdigt, weil sie in den Quellen nicht so viel Niederschlag fand wie die blitzartigen Aufstiege. Wer anerkannt sein wollte, benötigte vor allem Geduld. Jürgen Petersohn hat in seiner Untersuchung italienischer Aufsteigerviten auf das schöne Beispiel des Florentiner Kanzlers Bartolomeo Scala hingewiesen, der als Symbol seines Namens eine Leiter im Wappen führte und durch das

85) Vgl. Alexander FRHR. VON REITZENSTEIN, *Rittertum und Ritterschaft* (Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg zur deutschen Kunst- und Kulturgeschichte 32) München 1972, S. 10, und vor allem Josef FLECKENSTEIN, *Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum*, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert* (VeröffMax-PlanckInstG 51) Göttingen 1977, S. 17–39, hier S. 32ff. Aus europäischer Perspektive vgl. Marc BLOCH, *Die Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. u. a. 1982, S. 385f., und Maurice KEEN, *Das Rittertum*, München 1987, S. 220ff.

86) Vgl. Rudolf ENDRES, *Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter*, in: *Adelige Sachkultur des Spätmittelalters* (VeröffInstitMARealienkdeÖsterr 5) Wien 1982, S. 73–104, hier S. 91, sieht als entscheidende Zäsur für die Aufgabe des Ritterbürtigkeitsprinzips bei der Rittererhebung die Regierungszeit Karls IV. an.

87) Zu den Domkapiteln siehe unten S. 23, zu den Turnierorganisationen S. 15f., zu den landständischen Matrikeln oben S. 12f., zu den Adelsgesellschaften vgl. Andreas RANFT, *Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich* (KielHistStud 38) Sigmaringen 1994, S. 134, mit dem Hinweis, daß die Eselsgesellschaft 1478 die Mitgliedschaft vom Nachweis der Wappengenossenschaft von vier Ahnen abhängig machte.

Motto »Gradatim« auf sein schrittweises Emporkommen aus bescheidenen Verhältnissen verwies<sup>88)</sup>. In Italien konnten zwar leicht aus Knechten Könige werden, wie Enea Silvio Piccolomini in gewohnter Zuspitzung formulierte<sup>89)</sup>, nördlich der Alpen gilt aber das, was Philippe Contamine als Resultat seiner Aufstiegsanalyse für den französischen Adel formulierte: »The most difficult thing was to get on quickly«<sup>90)</sup>.

Wer schnell vorankommen wollte, der bemühte sich um den Ritterschlag oder noch besser um eine förmliche Nobilitierung als Beschleunigungsfaktoren. Der Ritterschlag war aber für Nichtritterbürtige nur eine persönliche Auszeichnung, die am ehrenvollsten war, wenn sie in einer Schlacht erworben wurde. Wenig mit Kriegsdienst zu tun hatten die Rittererhebungen bei der Königskrönung in Aachen, bei der Kaiserkrönung in Rom auf der Tiberbrücke oder am Heiligen Grab in Jerusalem<sup>91)</sup>. Enea Silvio hat die Inflation der Ritterschläge mit beißendem Spott bedacht. Nur der, der sich im Waffengang bewährt hätte, dürfe den Rittertitel erlangen. »Aber wir zeichnen heutzutage Weichlinge, die im Federbett aufgepöppelt sind und niemals ein blankes Schwert gesehen haben, ja selbst Kinder, die noch in den Windeln liegen, mit der Ritterwürde aus. Und was soll man dazu sagen, daß gelehrte Leute, die zwischen Büchern aufgewachsen sind und wissen, daß sie schwächlichen Körpers und ängstlichen Gemüts sind, sich nicht scheuen, die Abzeichen des Ritterstandes anzunehmen«<sup>92)</sup>.

Man sollte jedoch das soziale Prestige des Rittertitels, auch wenn er nur persönlich erworben war, keinesfalls unterschätzen. Ein patrizischer *Franz Rummel, miles*, der in Rom zum Ritter geschlagen worden war, trug eben denselben Titel wie ein ritterbürtiger *miles*<sup>93)</sup>. Die soziale Distinktion der Ritterwürde kommt gut zum Ausdruck in der Ausein-

88) Vgl. Jürgen PETERSOHN, Die Vita des Aufsteigers. Sichtweisen des gesellschaftlichen Erfolgs in der Biografie des Quattrocento, in: HZ 250 (1990) S. 1–32, hier S. 4.

89) Zitiert bei PETERSOHN (wie Anm. 88) S. 1.

90) CONTAMINE, Nobility (wie Anm. 29) S. 145.

91) Zum Ritterschlag im Spätmittelalter vgl. Wilhelm ERBEN, Schwertleite und Ritterschlag, in: ZHist-Waffenkde 8 (1918–1920) S. 105–167, hier S. 151ff.; GOLDINGER (wie Anm. 2) S. 333ff.; FRHR. VON REITZENSTEIN (wie Anm. 85) S. 82ff.; Werner PARAVICINI, Das Rittertum im Norden des Reichs, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters (KielHistStud 34) Sigmaringen 1990, S. 147–191, hier S. 156 und 164; DIRLMEIER (wie Anm. 24) S. 98f.; Lorenz BÖNINGER, Die Ritterwürde in Mittelitalien zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit, Berlin 1995, S. 97ff.

92) Theodor ILGEN (Hg.), Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. von Aeneas Silvius (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Ausgabe 89) Berlin 1899, S. 84. Diese Kritik am Verfall des Rittertums steht nicht allein; vgl. BÖNINGER (wie Anm. 91) S. 10 mit Verweis auf Franco Sacchetti (1332/4–1400), der polemisiert, in Florenz habe man zuletzt Notare, Wucherer, Pfandleiher, Bäcker, Wollkratzer, ja selbst Tote postum zu Rittern erhoben.

93) Vgl. Christa SCHAPER, Die Ratsfamilie Rummel – Kaufleute, Finanziers und Unternehmer, in: Mitt-VGNürnberg 68 (1981) S. 1–108, hier S. 84ff. Die Verwendung des Rittertitels für Franz Rummel durch die Reichskanzlei ist belegt durch Wilhelm ALTMANN (Hg.), Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437) (RegImp 11) Innsbruck 1896–1900, Nr. 10781 und 10894; zum Ritterschlag für Bürger vgl. auch KRAMM (wie Anm. 2) S. 551f.

andersetzung des Frankfurter Rates mit seinem Bürger Johann von Rückingen. Dieser absolvierte 1487 eine Wallfahrt nach Jerusalem und trug nach der Rückkehr stolz in der Stadt die Abzeichen der am Heiligen Grab erhaltenen Ritterwürde, nämlich eine goldene Halskette mit einem Schwertchen und ein Samtwams. Damit verstieß Johann gegen die Frankfurter Kleiderordnung, doch beharrte er gegenüber dem Rat auf dem sichtbaren Ausdruck der so prestigeträchtigen Würde und ging dafür sogar ins Gefängnis<sup>94</sup>.

Gegenüber der persönlich erworbenen Ritterwürde sieht die Erhebung in den erblichen Adelsstand auf den ersten Blick wie die sicherste Möglichkeit aus, den Aufstieg vom Nicht-Adel in den Adel zu garantieren. Hatte noch der Trierer Chorbischof Thegan im 9. Jahrhundert die Meinung vertreten, der Kaiser könne zwar jemanden freilassen, ihn aber nicht adlig machen, denn dies sei unmöglich<sup>95</sup>, so hatte sich die Ansicht, Adel sei immer nur durch das Blut vererbt, durch den Einfluß des römischen Rechts im 14. Jahrhundert so weit relativiert, daß dem König beziehungsweise Fürsten aufgrund seiner Souveränität das Recht zugebilligt wurde, Adel zu kreieren<sup>96</sup>. Während es in der Erhebungsurkunde für Kaspar Schlick heißt, »daß von dem Thron kaiserlicher Majestät aller Adel kommt und Ursprung nimmt, gleich als von der Sonne der Glanz«<sup>97</sup>, wird in dem erwähnten Gutachten für Pfalzgraf Philipp die Fähigkeit, Adel zu verleihen, auf die Fürsten insgesamt bezogen: *Auß diesem wird verstanden, daß der adel anfänglich von fürsten kommt und gegeben wird oder denjenigen, die fürstliche herrschaft haben, nachmals kommt er von geburt*<sup>98</sup>. Während der Kaiser beziehungsweise König im Reich bis ins 16. Jahrhundert das Recht der Nobilitierung exklusiv ausübte<sup>99</sup>, nahmen in Frankreich auch die Herzöge Nobilitierung

94) Vgl. Georg L. KRIEGK, Geschichte von Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1871, S. 182ff.

95) Reinhold RAU (Hg.), Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5) Darmstadt 1955, S. 213–253, hier S. 240, cap. 44.

96) Vgl. SEYLER (wie Anm. 57) S. 337ff.; FRHR. VON REITZENSTEIN (wie Anm. 85) S. 78ff.; ARNDT, Hofpfalzgrafen-Register (wie Anm. 2) 2, S. Vf.; Alfred RITTER ANTHONY VON SIEGENFELD, Die Wappenbriefe und Standeserhebungen des Römischen Königs Ruprecht von der Pfalz, in: JbHeraldGesAdler NF 5/6 (1895/96) S. 395–429; GOLDINGER (wie Anm. 2) S. 324f.; Oskar VON MITIS, Schweizer Wappen- und Adelsbriefe, in: ArchSchweizFamKde 2 (1945/48) S. 21–30; BÖNINGER (wie Anm. 91) S. 102f.; vgl. auch die einschlägigen Formulare im Formelbuch Johannis von Gelnhausen aus der Zeit Karls IV. bei Hans KAISER (Hg.), Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen, Innsbruck 1900, S. 33ff. Der erste erhaltene Adelsbrief wurde von Karl IV. am 30. September 1360 für seinen Kaplan Wicker Frosch ausgestellt; Abdruck bei SEYLER (wie Anm. 57) im Anhang S. 817, Nr. 23. In Frankreich setzen die Adelsbriefe bereits Ende des 13. Jahrhunderts ein; vgl. Jan ROGOZINSKI, Ennoblement by the Crown and Social Stratification in France 1285–1372, in: William C. JORDAN, Bruce Mc NAB und Teofilo F. RUIZ (Hg.), Order and Innovation in the Middle Ages. Essays in Honor of Joseph R. Strayer, Princeton 1976, S. 273–289 und 500–515, hier S. 275ff.

97) Zitiert bei FRHR. VON REITZENSTEIN (wie Anm. 85) S. 78; SEYLER (wie Anm. 57) S. 340; hierzu auch HEINTG, Kaspar Schlick (wie Anm. 18) S. 272f.

98) KOLB (wie Anm. 36) S. 23.

99) Vgl. ARNDT, Hofpfalzgrafen-Register (wie Anm. 2) 2, S. VIIIff.; DOBLER (wie Anm. 62) S. 9ff., der ausführlich auf die Befugnisse der Hofpfalzgrafen eingeht, zu denen auch das Recht gehörte, Wappen- und

gen vor, bis sich der König 1498 durch ein Dekret dieses Recht als Zeichen seiner Souveränität selbst vorbehielt<sup>100</sup>).

Die unter Karl IV. 1360 einsetzenden Adelsbriefe weisen ein recht unterschiedliches Formular aus. Meist wurde gar nicht der »Adel« an sich verliehen, sondern den Begünstigten wurden die Rechte gewährt, die andere Wappengenossen und rittermäßige Leute genießen. Der Terminus Adelsbrief ist deshalb eher angemessen für die Urkunden, in denen der Empfänger *in den stand des adels erhebt, gewirdigt, edel gemacht und der schar unser und des heiligen romischen richs rechtgeborenen adeln, rittermessigen und turniergenossen leuten* einverleibt wird<sup>101</sup>). In einigen Adelsbriefen wird sogar der Versuch gemacht, über den Adel hinaus die Ritterbürtigkeit zu verleihen, denn der Begünstigte und seine Erben sollten wie *rechtgeboren edel rittermessig lute von iren vier anen* behandelt werden<sup>102</sup>). Ob diese Formularschwankungen sachlich oder chronologisch begründet sind, ließe sich erst nach einer Sichtung des gesamten Materials entscheiden. Da diese von Gustav Seyler in seinem Standardwerk kritisierten »Unbeholfenheiten der Reichskanzlei« bis Maximilian I. andauerten<sup>103</sup>), bedarf das ganze Problemfeld der Adelsbriefe im Spätmittelalter einer gründlichen Untersuchung, die hier nicht geleistet werden kann.

Aus den bisher vorliegenden Einzelstudien kann man bereits schließen, daß ein kaiserlicher Wappen- oder Adelsbrief beim Aufstieg in den Adel nützlich sein konnte, eine Garantie bot er aber nicht, denn die Wirksamkeit hing von der Akzeptanz der Standesgenossen ab. Den größten Widerstand scheint es in den großen Reichsstädten gegeben zu haben, da sich die Patrizier gegen aufsteigende Zunftbürger sträubten<sup>104</sup>). In Straßburg wehrte

Adelsbriefe zu verleihen. Das sogenannte große Palatinat, das ein Nobilitierungsrecht beinhaltete, wurde im Reich allerdings erst unter Karl V. verliehen. Die einzige dauernde Delegation des Nobilitierungsrechts im 15. Jahrhundert erfolgte im Großen Freiheitsbrief Friedrichs III. von 1453 für den jeweiligen Regenten seiner Dynastie, bedeutete aber wegen der Verbindung des Kaisertums mit dem Haus Habsburg faktisch keine Einschränkung des kaiserlichen Reservatrechts. Zu den Hofpfalzgrafen vgl. auch noch Jürgen ARNDT, Zur Entwicklung des bayerischen Hofpfalzgrafenamtes von 1355–1806, in: Herold NF 5 (1963) S. 86–105. Zur Usurpation des kaiserlichen Reservatrechts durch die ihre fürstliche Souveränität herausstreichenden Herzöge von Bayern und andere Fürsten vgl. Erwin RIEDENAUER, Bayerischer Adel aus landesfürstlicher Macht, in: Andreas KRAUS (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag (SchrReiheBayerLdG 79) 3 Bde., München 1984, hier 2, S. 107–136, und Erwin RIEDENAUER, Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: ZBLG 47 (1984) S. 609–673.

100) Vgl. LUCAS (wie Anm. 14) S. 248f. und 260; CONTAMINE, Nobility (wie Anm. 29) S. 143; CONTAMINE, Noblesse (wie Anm. 23) S. 68f.

101) So der Adelsbrief für Franz Hagen vom 19. September 1478; für die Übersendung einer Photographie danke ich dem StadtA Straßburg.

102) Vgl. die Urkundenauszüge bei SEYLER (wie Anm. 57) S. 339ff. und besonders bei VON MITTIS (wie Anm. 96) S. 25ff. und GOLDINGER (wie Anm. 2) S. 332ff.

103) Das Zitat bei SEYLER (wie Anm. 57) S. 342.

104) Vgl. ENDRES, Adel (wie Anm. 24) S. 227ff.; RIEDENAUER, Standeserhebungen (wie Anm. 24) S. 83; RIEBER (wie Anm. 35) S. 304.

sich der Inhaber eines Adelsbriefs gegen die Abdrängung in das Zunftbürgertum mit dem bemerkenswerten Hinweis *wann ein römischer keyser oder künig einem die friheit gebe, das er edel sin solt, so mohte er als wenig entadelt werden als ein prister entwihet*<sup>105</sup>). Eine Abneigung gegenüber den Standeserhebungen läßt sich zum Beispiel bei Felix Faber feststellen, der die Briefadligen als diejenigen bezeichnet, die durch den Kaiser gewaltsam in den Adelsrang eingedrängt werden<sup>106</sup>). Franz Hagen, der 1478 den bereits auszugsweise wiedergegebenen Adelsbrief als Straßburger Zunftbürger von Friedrich III. erhalten hatte<sup>107</sup>), empfing zwar 1484 eine schriftliche Anerkennung seines neugewonnenen Adels von Kurfürst Philipp von der Pfalz<sup>108</sup>), doch gelang weder ihm noch seinem Sohn beziehungsweise Enkel die Aufnahme in die patrizischen Trinkstuben seiner Heimatstadt, obwohl sich Maximilian I. 1512 dafür eingesetzt hatte. Erst 1521, das heißt über vierzig Jahre nach der Nobilitierung konnte dieses Ziel erreicht werden<sup>109</sup>). Ein Adelsbrief darf allenfalls als eine Eintrittskarte in die Welt des Adels betrachtet werden, nicht jedoch als eine Mitgliedskarte. In Frankreich wurde diese Ansicht noch deutlicher in die Praxis umgesetzt, denn eine Nobilitierung wurde erst in der dritten Generation sozial und juristisch voll anerkannt<sup>110</sup>).

Als Reaktion des Ritteradels auf den Briefadel wird in der Literatur immer wieder auf die Ausschließung der Nichtritterbürtigen von den Domkapiteln und den Turnieren verwiesen<sup>111</sup>), doch regen sich gewisse Zweifel an dieser These. So hat zum Beispiel das Mainzer Domkapitel schon 1326, also lange vor dem ersten Adelsbrief, die Abstammung *ex utroque parente de genere militari* verlangt<sup>112</sup>), während die Turnierordnungen – wie bereits erwähnt – selbst Teile des ritterbürtigen Adels ausschlossen. Schließlich wird auch die zahlenmäßige Bedeutung der Adelsbriefe überschätzt. So hält Rudolf Endres nach Schilderung der Adelsverluste in einigen Regionen fest: »Nicht zuletzt diese starken Dezimierungen des Adels veranlaßten Karl IV., die Nobilitierung durch einen kaiserlichen Gnadenbrief einzuführen, um die entstandenen Lücken wieder aufzufüllen«<sup>113</sup>). Bedenkt man, daß von

105) EHEBERG (wie Anm. 25) S. 454, Nr. 216 (15. Jahrhundert).

106) VEESNMEYER (wie Anm. 35) S. 67: *Sexta differentia est, qui quidam ad istum ordinem vi intruduntur ab imperatore.*

107) Vgl. Anm. 101.

108) GLA Karlsruhe 67/816 fol. 283–286 (21. Juni 1484).

109) Vgl. Julius KINDLER VON KNOBLOCH, *Das goldene Buch von Straßburg*, Wien 1886, S. 104f.; BRADY (wie Anm. 73) S. 64f.

110) Vgl. Arlette JOUANNA, *Die Legitimierung des Adels und die Erhebung in den Adelsstand in Frankreich* (16.–18. Jahrhundert), in: SCHULZE (wie Anm. 24) S. 165–185, hier S. 174.

111) Vgl. zum Beispiel FRHR. VON REITZENSTEIN (wie Anm. 86) S. 87f.; ENDRES, *Adel* (wie Anm. 24) S. 225f.

112) Vgl. Michael HOLLMANN, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (QAbhhMittelrhKG 64) Mainz 1990, S. 15f., und den Beitrag von Rudolf HOLBACH in diesem Band.

113) Rudolf ENDRES, *Der Niederadel in Tirol und Süddeutschland zur Zeit des Bauernkrieges*, in: Fridolin DÖRRER (Hg.), *Die Bauernkriege und Michael Gaismair* (VeröffTirolLdArch 2) Innsbruck 1982, S. 55–66, hier S. 58.

Karl IV. nur ein einziger Adelsbrief für Deutschland überliefert ist und auch seine Nachfolger bis zum Ende des 15. Jahrhunderts insgesamt kaum mehr als zweihundert Nobilitierungen im engeren Sinn vorgenommen haben dürften<sup>114</sup>), so gerät diese Auffüllungsthese stark ins Wanken. Aus der Sicht des Kaisers waren diese Privilegien eine wohlfeile Möglichkeit, treue Diener zu belohnen oder neue Anhänger zu gewinnen. Die Wappen- und Adelsbriefe konnten vielleicht einen individuellen Aufstieg beschleunigen, eine Strukturveränderung der Adelsgesellschaft vermochten sie aber kaum herbeizuführen.

Dagegen setzen die Nobilitierungen in Frankreich nicht nur früher, das heißt Ende des 13. Jahrhunderts ein, sondern sie sind auch weitaus zahlreicher gewesen. Wurden bis 1322 bereits 63 *lettres de noblesse* vergeben, so stieg ihre Zahl im 15. Jahrhundert stark an. Karl VII. hat von 1436 bis 1461 etwa zweihundert Adelserhebungen vorgenommen, während Herzog Johann V. von der Bretagne zwischen 1426 und 1432 ebenfalls rund hundert Adelsbriefe ausstellte. Die Gesamtzahl der von den Herzögen von der Bretagne im 15. Jahrhundert ausgestellten Nobilitierungsurkunden wird auf sechshundert geschätzt. Von Franz I. sind zwischen 1514 und 1546 insgesamt 183 Adelsbriefe bekannt. Nimmt man noch die Nobilitierung des gesamten Rats von mehreren Städten, die »noblesse de robe« und die kollektive Nobilitierung der Inhaber von Lehen (*anoblissement par prescription*) hinzu, dann läßt sich in diesem Fall eher von einer Auffüllung des alten Adels sprechen<sup>115</sup>). Allerdings wurden die Aufstiegsbestrebungen in Frankreich – wie übrigens auch in Spanien, wo es zur Ausbildung einer stadtgessesenen *hidalgua* kam – sehr viel stärker als im Reich von der Aussicht auf Steuerbefreiung beeinflusst<sup>116</sup>). Damit hängt es sicher auch zusammen, daß in diesen Ländern der Adel offiziell in Form der *dérogance* wieder aberkannt werden konnte, wenn man nicht Kriegsdienst leistete, sondern Handwerk und Kleinhandel betrieb<sup>117</sup>).

Wir haben das Hineinwachsen in den Adel und die Nobilitierung als getrennte Aufstiegswege behandelt, doch ist die Erhebung in den Adel ohne Anpassung an die adlige

114) Diese grobe Schätzung beruht auf einer Durchsicht der Reichsregesten von Karl IV. bis zu Friedrich III. Zur Statistik der Standeserhebungen von Karl V. bis Karl VI. vgl. RIEDENAUER, Standeserhebungen (wie Anm. 24) S. 28f.

115) Vgl. oben S. 21–23; ROGOZINSKI (wie Anm. 96) S. 275ff.; LUCAS (wie Anm. 14) S. 245ff.; BLOCH, Anoblissement (wie Anm. 23) S. 191ff.; Françoise AUTRAND, Noblesse ancienne et nouvelle noblesse dans le service de l'Etat en France: les tensions du debut du XV<sup>e</sup> siècle, in: Annalisa GUARUCCI (Hg.), Gerarchie economica e gerarchie sociali secoli XII–XVIII (Istituto internazionale di storia economica F. Datini II, 12) Prato 1990, S. 611–632, hier S. 618, zählt von 1290 bis 1483 insgesamt 1877 königliche Adelsbriefe, wobei kollektive Nobilitierungen offenbar nicht einbezogen wurden. Zu berücksichtigen sind außerdem noch 143 Adelsbriefe der Herzöge von Burgund. Vgl. hierzu und zum bürgerlichen Aufstieg in den Adel in Burgund allgemein P. DE WIN, De lagere adel in de Bourgondische Nederlanden, in: BijdrGBrabant 69 (1986) S. 171–207, hier S. 185ff., und die neueste Gesamtstatistik bei CONTAMINE, Noblesse (wie Anm. 23) S. 67ff.

116) LUCAS (wie Anm. 14) S. 250; BLOCH, Anoblissement (wie Anm. 23) S. 195ff.; HUPPERT (wie Anm. 29) S. 24ff.; ARRIAZA (wie Anm. 51) S. 433 und 92.

117) Vgl. CONTAMINE, Nobility (wie Anm. 29) S. 141; Davis BITTON, The French Nobility in Crisis 1560–1640, Stanford 1969, S. 64ff.; ARRIAZA (wie Anm. 51) S. 423f.



Lebensweise und ohne Akzeptanz der Standesgenossen nicht wirksam geworden, während umgekehrt das Hineinwachsen in den Adel im Spätmittelalter durchaus ohne einen förmlichen Adelsbrief erfolgen konnte.

## V

Mir ist bewußt, daß ich in meinem Beitrag nur einige Aspekte des Problemfeldes »Adel und Nicht-Adel« herausgreifen konnte. Die Ergebnisse dieser Umschau seien zum Schluß in einigen zusammenfassenden Thesen präsentiert.

1. Das Phänomen des Aufstiegs in den Adel muß gruppenspezifisch behandelt werden, denn die Motive, die Ausgangslage und die Wege zum Aufstieg waren für den Reisknecht, den Kanzleibeamten und den reichen Bürger höchst unterschiedlich.
2. Die starke Binnendifferenzierung des Niederadels läßt auch unterschiedliche Aufstiegsziele vermuten, da es leichter war, in den territorialen Kleinadel zu gelangen als in den reichsritterschaftlichen Turnieradel. Bei der Frage, welches Ziel die Aufsteiger anstrebten, ergab sich ein für uns kaum lösbares Problem, das schon bei dem eingangs vorgestellten Sebald Schreyer offenkundig wurde. Wir unterstellen generell bei denjenigen, die eines der genannten Adelsattribute erwarben, den Wunsch nach Zugehörigkeit zum Adel. Nicht jeder, der zum Beispiel sein Vermögen in Landbesitz anlegte, wollte aber unter allen Umständen in den Adel hineinwachsen, sondern suchte vielleicht primär eine sichere Kapitalanlage. Vieles, was wir als Stehenbleiben auf dem halben Weg oder gar als Scheitern interpretieren, mag in Wirklichkeit Zufriedenheit mit dem Erreichten gewesen sein.
3. Da die Frage des Aufstiegs wesentlich vom gesellschaftlichen Umfeld bestimmt ist, müssen auch regionale Unterschiede in Betracht gezogen werden. Bislang standen die Reichsstädte und der reichsunmittelbare Ritteradel in Oberdeutschland im Blickpunkt der Forschung, während die Städte und die landsässige Ritterschaft in Nord- und Mitteleuropa stark vernachlässigt wurden<sup>118)</sup>.
4. Zwischen Adel und Nicht-Adel gab es keine scharfe, durch ein Kennzeichen markierte Grenze. Die effektivste Form des Aufstiegs in den Adel war deshalb das Hineinwachsen durch Ansammeln der unterschiedlichen Adelsattribute über ein oder zwei Generationen hinweg. Den Wappen- oder Adelsbriefen kam dabei eine unterstützende oder beschleunigende Wirkung zu.
5. Generell wird in der Literatur von einer zunehmenden Verfestigung der Standesgrenze zwischen Adel und Nichtadel im Verlauf des 15. Jahrhunderts gesprochen, wobei als eine wichtige Ursache die Abwehr des Briefadels gilt. Diese These bedarf kritischer Überprüfung, da die Zahl der Adelserhebungen vergleichsweise gering war.

118) Zu den Unterschieden zwischen Mittel- und Süddeutschland vgl. KRAMM (wie Anm. 2) S. 561f.

6. Man sollte stets bedenken, daß die uns für die deutschen Verhältnisse so typisch erscheinenden Aufstiegsprozesse der bürgerlichen Oberschicht in den Niederadel ein europäisches Phänomen darstellten. Die Verhältnisse in Frankreich ähnelten denen in Deutschland sehr, war doch die Tendenz der städtischen Oberschicht stark, auf dem Land ein *franc fief* zu erwerben und durch ein Leben als *seminobiles* in den Adel hineinzuwachsen, wobei Adelsbriefe eine wirksame Hilfe boten. Die französische Forschung macht deshalb den feinen Unterschied zwischen »anoblissement«, der Nobilitierung, und »enoblissement«, dem Hineinwachsen in den Adel.
7. Komplementär zum Aufstieg muß das Phänomen des Abstiegs zumindest erwähnt werden, obwohl es an dieser Stelle nicht behandelt werden konnte. Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, daß ein persönlicher Aufstieg nicht so dauerhaft verfestigt werden konnte, um den nachfolgenden Generationen den erreichten Status zu erhalten<sup>119)</sup>. Hinzu kommen die Absteiger aus althergebrachten Niederadelsfamilien, die den adligen Lebensstil nicht mehr finanzieren konnten und in die bäuerliche Welt absanken, ohne daß dieser Vorgang quellenmäßig immer faßbar wird<sup>120)</sup>. Die ständische Gesellschaft des Spätmittelalters war demnach mobil in beide Richtungen, auch wenn wir bei dieser Tagung die Aufstiegsprozesse in den Vordergrund gestellt haben.

119) Vgl. ULRICHS (wie Anm. 3) S. 85f.; PERROY (wie Anm. 6) S. 30f. Hermann von Weinsberg äußert sich mit Blick auf die Kölner Geschlechter zu deren Auf- und Niedergang: *Und durt sulch aller adel, so lang sie rich und ansehnlich sin, wan sich sulch gluck endert, so werden sie aus edlen widder gemeins oder burgerlichen leuten*; zitiert nach Birgit STUDT, Der Hausvater. Haus und Gedächtnis bei Hermann von Weinsberg, in: RheinVjbl 61 (1997) S. 135–160, hier S. 139, Anm. 19.

120) Vgl. RÖSENER, Bauer und Ritter (wie Anm. 3) S. 688; ULRICHS (wie Anm. 3) S. 78ff.